

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Anti-Gewerkschaftsgesetz aus Rußland importiert!	921	Lohnbewegungen. Tarif- und Lohnbewegungen — Streiks und Ausperrungen	926
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. VI. (Schluß)	922	Arbeiterversicherung. Zur Frage der Kurkosten-Erstattung	927
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	926	Literarisches	928
		Mitteilungen. Unterstützungs-Vereinigung. — Zur Beachtung unserer Leser	928

Das Anti-Gewerkschaftsgesetz — aus Rußland importiert.

Die Auflösung des Reichstages hat das Gesetz betreffend gewerbliche Berufsvereine, das gegen die Gewerkschaften gerichtet ist, von der unmittelbaren Tagesordnung abgesetzt. Aber die Gefahren, die dieses Gesetz im Gefolge haben kann, sind nicht geschwunden. Es ist sehr wohl möglich, daß dieses Gesetz in dieser oder jener Form von der Regierung im neu gewählten Reichstag wiederum eingebracht wird. Daher ist die Aufdeckung des wahren Charakters dieses Gesetzes eine unerläßliche Notwendigkeit. Die folgenden Zeilen, welche unabhängig von der Auflösung des Reichstages erscheinen sollten, gewinnen jetzt, nach der Auflösung, eine noch größere Bedeutung.

Das aufmerksame Studium der Gesetzesvorlage, betreffend gewerbliche Berufsvereine, hat uns zu einem Schlusse kommen lassen, der vielleicht für diejenigen, welche die Ansicht des Reichskanzlers, „Deutschland immer voran“, teilen, nicht sehr angenehm sein dürfte. Eine Parallele zwischen der genannten Gesetzesvorlage und dem russischen Gesetze über Gewerkschaften vom 17. März 1906, führt nämlich zu der für die Anhänger dieses Auspruches höchst peinlichen Tatsache, daß auch in dem Kampfe gegen das organisierte Proletariat das Deutsche Reich hinter seinem „fortschrittlichen“ Nachbar Rußland einherhumpelt. Sei es bewußt oder unbewußt gewesen, aber immerhin sind die deutschen Bureaukraten in dem bei weitem größten Teil der negativen Seiten des Gesetzes ihren russischen Kollegen blind gefolgt. Freilich, die deutsche Regierung hat unter den verschiedenen Druckfaktoren, die der Gesetzesvorlage beigegeben waren, dem Reichstage nicht den Text des russischen Gesetzes vom 17. März vorgelegt. Daher wollen wir hier zu Hilfe kommen und die Hauptzüge der Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem russischen Gesetze über die gewerblichen Berufsvereine nachweisen, und im übrigen es den deutschen Genossen, welche jetzt den deutschen Wortlaut des russischen Gesetzes in Händen haben werden, überlassen, dieses Thema weiter auszuspinnen.

Schon allein die Benennung des russischen Gesetzes: „Temporäre Bestimmungen über Berufsvereine für Personen, die in Handels- und Industriebetrieben beschäftigt sind, oder für die Besitzer derselben“ zeigt, daß dieses Gesetz, gleich dem deutschen, nur die gewerblichen Arbeiter, Handwerker und Handlungsgehilfen berücksichtigt, während die Landarbeiter durch einfache Nüchternwähnung derselben im § 7 des Gesetzes, in dem es heißt, daß den Berufsvereinen Personen beitreten können, „die in Handels- und Industriebetrieben beschäftigt sind“, das Recht, Berufsvereinen beizutreten, für sich nicht in Anspruch nehmen können. Den Eisenbahnarbeitern, ebenso wie den Angestellten in den Telephonämtern und sonstigen staatlichen Anstalten ist die Bildung von Berufsvereinen durch § 9 des Gesetzes untersagt. Nur mit besonderer Genehmigung des Ministers dürfen sie Wohltätigkeits- und ähnliche Gesellschaften gründen.

Auch in Bezug auf das Bestreben, die Mitgliedschaft eines Berufsvereins durch die Forderung der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Gewerbe zu beschränken, kann das deutsche Gesetz auf Originalität keinen Anspruch machen. Der oben erwähnte § 7 des russischen Gesetzes besagt: „Den Berufsvereinen können nur solche Personen beiderlei Geschlechts beitreten, die in staatlichen, wie privaten Handels- und Industriebetrieben mit gleichartigen, einheitlichen oder mit einander in Verbindung stehenden Arbeiten oder Gewerbebezügen beschäftigt sind.“ Ebenso wie das deutsche Plagiat bemüht sich das russische Original die Gewerkschaftsintelligenz („unbeteiligte Personen“) von den Berufsvereinen fernzuhalten, d. h. alle diejenigen, die zur Zeit in dem Berufe nicht beschäftigt sind.

Die Grenzen der Tätigkeit der Berufsvereine sind durch § 2 des russischen Gesetzes präzise festgelegt. Aus Mangel an Raum wollen wir alle seine Punkte nicht aufzählen, nur soviel sei gesagt, daß das Gesetz danach strebt, die gewerkschaftlichen Kampforganisationen in reine Unterstützungsstellen zu verwandeln. Jede Übertretung dieses Paragraphen zieht die Auflösung des Berufsvereins nach sich. Dasselbe besagt der deutsche Ent-

wurf, wenn auch nicht in derselben unverbüllten Form.

Minderjährige dürfen keinerlei Gewerkschaftsämter bekleiden. Die §§ 8 und 17 des russischen Gesetzes sind doch bei **weitem liberaler**, als die §§ 3 und 6 des deutschen Gesetzentwurfs, denn sie stellen den Berufsvereinen selber frei, das Mindestalter der Mitglieder festzusetzen, und berauben sie nicht des aktiven Stimmrechts.

Ebenso sind die Forderungen der §§ 11 und 13 im deutschen Entwurf um ein **bedeutendes Maß reaktionärer**, als die Forderungen des russischen Gesetzes. Die §§ 11, 12, 16, 18, 19 und 20 des letzteren fordern zwar von den Berufsvereinen die Vorlegung der Statuten mit genauer Angabe der inneren Organisation, das Verzeichnis der Gründer des Vereins und der Mitglieder der Exekutivorgane, der Verwaltungsordnung usw., enthalten aber nichts über das Verzeichnis der Mitglieder. § 20, der jedem staatlichen Amt und jeder Privatperson das Recht gibt, über die Tätigkeit des Berufsvereins Auskunft einzuholen, kann keineswegs als Verpflichtung der Vereinsexekutive, über die Zusammensetzung der Mitglieder des Vereins Auskunft zu erteilen, gedeutet werden.

Die Verpflichtung der Berufsvereine, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen, wird durch das russische Gesetz (§ 23) allerdings festgelegt, indem es dem Minister für Handel und Industrie freistellt, hierüber nach seinem Ermessen Bestimmungen zu treffen. Aber der deutsche Gesetzentwurf räumt das selbe Recht dem Bundesrat ein.

Gleich dem russischen Gesetz enthält auch der deutsche Entwurf keinen einzigen Punkt, der den Schutz des Vereinsvermögens zum Gegenstand hätte. Beide stellen in dieser Beziehung die Berufsvereine in gleiche Reihe mit den Aktien- und sonstigen Gesellschaften und unterwerfen sie der üblichen Haftpflicht bezüglich Schadenersatz an dritte Personen.

Bis jetzt haben wir eine fast völlige Übereinstimmung beider Gesetze konstatieren können, in manchen Punkten sogar einen liberaleren Geist auf Seiten des russischen Gesetzes nachgewiesen. Was die Mittel zur Unterdrückung der Tätigkeit der Berufsvereine anbetrifft, so unterscheidet sich der deutsche Gesetzentwurf von dem russischen Gesetz natürlich darin, daß er gegenüber der Willkür der Verwaltungsbehörden noch einen zweifelhaften Rechtsweg anscheinend offen läßt, während in Rußland derartige Hoffnungen von vornherein ausschneiden, vielmehr die Erdrosselung der Berufsvereine auf dem bequem-eisigen administrativen Wege geregelt ist. Das ist aber auch der einzige Unterschied.

Das russische Gesetz kennt zwar keine anderen Berufsvereine als die eingetragenen, während der deutsche Gesetzentwurf es den Berufsvereinen anscheinend anheimstellt, sich einzutragen oder nicht. Daher kommt es, daß in dem russischen Gesetz nicht von der Entziehung der Rechtsfähigkeit gesprochen wird, sondern von der Auflösung des Vereins. Aber im „Correspondenzblatt“ ist bereits auseinander-gesetzt worden, daß die Entziehung der Rechtsfähigkeit in der Mehrzahl der Fälle zugleich die Aufhebung des Vereins bedeuten wird. Die Ursachen, welche die Auflösung des Vereins nach sich ziehen können, sind im russischen Gesetze allerdings in viel allgemeinerer Form angegeben und lassen der Willkür der Polizeigewalt, von welcher diese abhängt, einen noch freieren Spielraum. So heißt es im

§ 35 des Gesetzes über Berufsvereine: „Wenn die Tätigkeit des Vereins die gesellschaftliche Sicherheit bedroht oder eine offenbar unsittliche Richtung annimmt, so steht dem Gouverneur oder dem Stadthauptmann das Recht zu, aus eigener Macht die Tätigkeit des Vereins einzustellen und dem Gouvernements- oder städtischen Amt für Vereinsangelegenheiten seine Auflösung vorzuschlagen.“ Da aber diese Aemter zum überaus größten Teil aus Staatsbeamten und Vertretern des Adels und der Kaufmannschaft bestehen, so ist es klar, daß solche Vorschläge zur Auflösung stets zur Ausführung gelangen werden. Allerdings steht den Vereinen das Recht zu, sich bei dem Senat zu beschweren, was aber der russische Senat bedeutet, das wissen bereits die deutschen Arbeiter aus der politischen Presse. Bei der in Deutschland herrschenden Klassenjustiz ist aber auch der „Rechtsweg“ gegenüber den Maßnahmen der Verwaltungsbehörden für die Arbeiter nicht besonders verheißungsvoll.

Wenn wir zu dem Gesagten noch hinzufügen, daß das russische Gesetz die Vereinigung der Berufsvereine untersagt, die Errichtung von Vereinsfilialen einschränkt, so haben wir alle wichtigsten gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale des russischen Gesetzes und des deutschen Gesetzentwurfs betreffend Berufsvereine festgestellt. Im großen und ganzen ist der deutsche Gesetzentwurf eine getreue Nachbildung des russischen Gesetzes.

Wenn aber das russische Gesetz vom 17. März, welches vom Witte-Durnowo'schen Ministerium des Kampfes gegen die Revolution in der Zeit der finsternsten Reaktion zwecks Bekämpfung der eben entstehenden offenen Arbeiterorganisationen*) geschaffen wurde, verständlich ist, so erscheint die deutsche Gesetzesvorlage in einem konstitutionellen Lande, wo die gewerkschaftlichen Organisationen mehr als 1½ Millionen Mitglieder umfassen und deren Vermögen sich auf mehrere Duzend Millionen Mark beläuft, als eine schwachvolle Verhöhnung sowohl der Rechte der Bürger als auch der menschlichen Kultur und des sozialen Progresses.

Wir zweifeln nicht, daß die deutschen Arbeiter bei den bevorstehenden Wahlen auf diese Herausforderung die verdiente Antwort erteilen werden. Die russischen Arbeiter, die jetzt alle ihre Kräfte anspannen, um der Autokratie den letzten Schlag zu versetzen, werden dennoch aufmerksam die Siege der deutschen Arbeiter verfolgen. Die internationale Reaktion, die überall die Selbstbetätigung der Arbeitermassen mit schwerer Hand zu hintertreiben sucht, wird nur noch mehr die internationale Solidarität des Proletariats festigen. —

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

VI. (Schluß.)

Vorschläge zum Ausbau der Arbeitslosenversicherung.

Nach sechs verschiedenen Richtungen hin liegen Vorschläge über die Organisation der Arbeitslosenversicherung vor. Danach sollen Träger der letzteren sein: 1. Die Arbeiterverbände, 2. die

*) „Dieses Bestreben (zur Bildung gesellschaftlicher Organisationen) ist so stark, daß trotz der Gegenwirkung seitens der Regierung überall Arbeiterassoziationen entstanden sind“, sagt der Reichsrat in der Begründung des Gesetzes.

Krankenversicherung, 3. die Berufs-
genossenschaften, 4. die Invaliden-
versicherung, 5. die paritätischen Fach-
arbeitsnachweise und 6. die Gemeinden.
Die amtliche Denkschrift geht auf alle Vorschläge
und auf die für und wider dieselben geltend ge-
machten Gründe näher ein, erklärt jedoch, daß es
sich dabei nicht um eine Stellungnahme des Sta-
tistischen Amtes zu diesen Vorschlägen handele.

1. Eine Angliederung der Arbeitslosenver-
sicherung an die Arbeiterverbände wurde vor-
 allem vom Stuttgarter Gewerkschafts-
kongreß 1902 gefordert. Mit seiner Forderung
deckt sich im allgemeinen der Vorschlag des Genossen
v. Elm, den die Denkschrift für sich allein darstellt.
Der Vorschlag der Redaktion des Corre-
spondenzblattes der Generalkom-
mission (Vgl. Jahrg. 1902, Nr. 18—20) ist be-
reits durch eine Verhandlung des Hamburger Ge-
werkschaftsausschusses vor dem Stuttgarter Kongreß
erledigt, scheidet also aus der Erörterung aus. Von
den weiteren Vorschlägen dieser Art kommt nur der
von Buschmann¹⁾ in Betracht, der für die Be-
rufsbereine zum Zwecke der Aufnahme der Arbeits-
losenversicherung juristische Rechte fordert, während
die gleichfalls in der Denkschrift erwähnten Vor-
schläge von Schneider und Kempel (in wissenschaft-
lichen Zeitschriften veröffentlicht) belanglos bleiben.

Die Resolution des Stuttgarter Gewerkschafts-
kongresses (1902) lautet:

1. Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von
Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu ge-
währen bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks
oder eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist; die
Arbeitslosenunterstützung darf nicht den Charakter eines
Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keiner-
lei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach
sich ziehen.

2. Als Voraussetzung einer allgemeinen Arbeitslosen-
versicherung fordert der Kongreß das uneingeschränkte Ko-
alitionsrecht für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts in Gewerbe,
Hausindustrie, Schifffahrt, Landwirtschaft, Staatsbetrieben
und in häuslichen Diensten, die Anerkennung der zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes vereinbarten
Tarife, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen
Organisationen ohne Einschränkung der wirtschaftlichen Be-
wegungsfreiheit, die Bornahme regelmäßiger Arbeitslosen-
zählungen und die reichsrechtliche Regelung der Arbeits-
vermittlung durch Organisation von Arbeitsbörsen, zu
deren Erbauung und Unterhaltung die Einzelstaaten und
die Gemeinden zu verpflichten sind.

3. Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeits-
losenversicherung auf anderer Grundlage als der freien
Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines
Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder
auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.

4. Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosen-
versicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln,
die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossen-
schaften zu decken. Je nach den Anforderungen für die
einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch
die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen,
die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von
den Arbeitgebern zu erheben sind.

5. Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vor-
bedingung eines solchen Reichszuschusses die Einführung resp.
den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf diese
Weise die einzig annehmbare versicherungstechnische und
organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu schaffen.

Als Einwände gegen diese Resolution, die we-
niger ein durchgearbeitetes Projekt, als vielmehr
allgemeine Leitsätze enthält, gibt die amtliche
Denkschrift folgenden Bedenken Ausdruck: Die Re-

solution akzeptiere die eine Seite des Genter Sy-
stems, die Gewährung von Zuschüssen an Gewer-
schaften, ohne die andere Seite, die Fürsorge für die
Unorganisierten, zu berücksichtigen. Ferner bleibe
ungefagt, zugunsten welcher Gewerkschaften dieser
gewisse Koalitionszwang ausgeübt werden solle.
Nur etwa 10 Proz. aller Arbeiter oder 15—20 Proz.
der gewerblichen Arbeiter seien organisiert. Auch
verlange die Resolution trotz der Beihilfe von Be-
rufsgenossenschaften und Reich die freie Selbstver-
waltung der Arbeiter, eine Regelung, die schon
Tischendorfer auf dem Kongreß als nicht billig be-
zeichnet habe. Ferner bestehe bei den meisten Ge-
werkschaften kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf
die Unterstützung, sondern diese sei vollständig in
das Ermessen der Verbände gestellt. Endlich würden
die Schwierigkeiten der Kontrolle mit der Ausdeh-
nung der Organisation auf die Heimarbeiter und
Landarbeiter und auf die Arbeiterinnen wachsen.

Diesen Einwänden kann kein entscheidendes Ge-
wicht beigemessen werden. Nachdem das Genter
System in Belgien, Frankreich und Norwegen be-
reits eingeführt ist und in Dänemark das gleiche be-
vorzieht, und zwar überall mit den günstigsten Er-
fahrungen, obwohl in diesen Staaten die Gewer-
schaftsorganisationen sowohl an Zahl und Umfang,
als auch an Leistungen hinter den deutschen Organi-
sationen zurückstehen, so erscheint es geradezu kleinlich,
die deutschen Gewerkschaften als ungeeignete Träger
einer solchen Versicherung zu bezeichnen. Die Frage,
welche Gewerkschaften für die Zwangscoalition in
Betracht kommen sollen, erübrigt sich, da der Ge-
werkschaftskongreß den Gedanken des Koalitions-
zwanges gar nicht in die Resolution aufgenommen
hat. Ob sich aus der Organisation der Arbeitslosen-
versicherung ein solcher Koalitionszwang ergibt und
welcher Organisation er zugute kommt, das kann
ruhig der Zukunft überlassen bleiben. Sicherlich
wird es die größte und leistungsfähigste Gruppe sein,
die bereits die überwiegende Mehrzahl aller Berufs-
genossen umfaßt, so daß wesentliche Gruppen, die
der Fürsorge der Regierung wert wären, kaum mehr
vorhanden sein dürften. Daß die Stuttgarter Re-
solution die Ergänzung des Genter Systems durch
Dotation von Sparfonds nicht berücksichtigte, erklärt
sich daraus, daß dieses Weiswerk bisher überall völlig
bedeutungslos geblieben ist. Man kann den deutschen
Gewerkschaften nicht zumuten, Forderungen zu
stellen, die die Mittel des Reiches für Dinge in An-
spruch nehmen, die nicht erst zu nehmen sind. Im
übrigen muß es selbstverständlich der Initiative der
Regierung oder Reichstagsmehrheit überlassen
bleiben, diese Ergänzung des Genter Systems zu be-
antragen, wenn sie dieselbe für unentbehrlich halten.
Den Gewerkschaften erscheint sie sehr entbehrlich.

Daß die Gewerkschaften die ungeteilte Selbst-
verwaltung für diese Arbeitslosenversicherung be-
anspruchen, ergibt sich aus der Entwicklung der
letzteren als einer lediglich gewerkschaftlichen Ein-
richtung. In anderen Staaten hielt man bisher die
Verantwortung, die die Gewerkschaften mit der Ver-
wendung ihrer eigenen Mittel übernehmen, für aus-
reichend, daß es demgegenüber keiner weiteren Kon-
trolle oder Eingriffe in die Selbstverwaltung der-
selben bedürfe. Das Fehlen eines Rechtsanspruches
der Mitglieder hat unsere Gewerkschaften nicht ge-
hindert, alljährlich Millionen für deren Versicherung
völlig freiwillig aufzuwenden. Trägt die Regierung
Bedenken, die Gewährung eines Reichszuschusses in
das jeweilige Ermessen der Verbände zu stellen, so
steht es ihr frei, nach dem Muster von Gent den
Zuschuß durch die Gewerkschaften verauslagen zu
lassen und ihn dann am Monats- oder Quartals-

¹⁾ Buschmann, Die Arbeitslosigkeit und die Berufs-
organisationen. (1897.)

Ausführung gelangten. — Endlich hat Buschmann seinen unter 1. erwähnten Vorschlag dahin modifiziert, daß er nunmehr (1901) die Berufsgenossenschaften und Innungsverbände neben den Gewerkschaften zu Trägern der Versicherung heranzieht. Alle diese Vorschläge sehen zugleich eine Verbindung mit öffentlichen Arbeitsnachweisen vor.

Gegen die Anlehnung der Arbeitslosenversicherung an die Berufsgenossenschaften oder ähnliche Unternehmerorganisationen spricht vor allem das tiefe Mißtrauen, welches die Arbeiter den letzteren entgegenbringen. Diese werden niemals Vertrauen zu einer Einrichtung gewinnen, deren Verwaltung in Händen ihrer wirtschaftlichen Gegner liegt. Dazu kommt, daß die von Hertner vorgeschlagene Regelung, die den Unternehmern zwar die Kosten und Verwaltung der Versicherung, nicht aber die Entscheidung über den einzelnen Unterstützungsfall anvertraut, am allerwenigsten die Unternehmer selbst befriedigen dürfte. Gegen den Vorschlag von Buschmann spricht noch die völlige Regellosgkeit, die bei der gleichzeitigen Anerkennung von Berufsgenossenschaften, Innungsverbänden und anerkannten Berufsvereinen als Versicherungsorgane eintreten würde. Wenn nur der Nachweis der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft mit Arbeitslosenunterstützung vom berufsgenossenschaftlichen Obligatorium befreit, so würde dies in der Praxis der Führung eines gewerkschaftlichen Mitgliederverzeichnisses bei den Berufsgenossenschaften gleichkommen. Dazu möchten die Gewerkschaften aus naheliegenden Gründen denn doch die Hand nicht bieten.

4. Für die Anlehnung der Arbeitslosenversicherung an die Alters- und Invalidenversicherung trat 1902 der Abg. *Mollenbuhr* in der „Neuen Zeit“ ein unter dem Gesichtspunkte der obligatorischen Erfassung aller Arbeitergruppen. Beitragspflichtig sollten Arbeiter und Unternehmer sein und das Reich sollte einen Zuschuß leisten, während Staat und Gemeinde die Verwaltungskosten tragen. Wir haben seiner Zeit (vergl. „Corr.-Bl.“ Jahrg. 1902, S. 320 u. 625) diese Vorschläge eingehend erörtert und sind ihnen durch Ablehnung jeder bürokratischen und nicht beruflich-gewerkschaftlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung entgegengetreten. Auch die amtliche Denkschrift weist auf die Unzuträglichkeiten hin, die durch diese Belastung für manche Landesversicherungsanstalten entständen und die durch Bildung von Gefahrenklassen nicht zu beheben seien. Der Münchener Parteitag der Sozialdemokratie (1902), der zur Frage der Arbeitslosenversicherung Stellung nahm, begnügte sich mit der Betonung der Notwendigkeit ihrer Einführung, ohne der Art ihrer Durchführung näher zu treten. Damit war das *Mollenbuhrsche* Projekt auch für die Partei vorläufig erledigt.

5. Den Anschluß an die paritätischen Facharbeitsnachweise erstreben Dr. *H. Freund* und *J. Imle*. Dem ersteren kommt es hauptsächlich auf die Bekämpfung der Simulation an, der er jede gewerkschaftliche Einflußnahme auf die Arbeitslosenversicherung opfert. Arbeitgeber und Arbeiter sollen zur Versicherungskasse gleichmäßig Beitrag leisten. Unterstützung erhält, wer nach 14tägiger Arbeitslosigkeit durch den Arbeitsnachweis keine Arbeit erhalten kann. Schon die geringe Ausbreitung der paritätischen Facharbeitsnachweise spricht gegen diesen Plan, ebenso der lokale Bereich derselben, da bei Ortswechsel der Arbeiter seine durch Beitragszahlung erworbenen Rechte verlieren würde. Die amtliche Denkschrift tut seinem Projekt

die Ehre an, es in seinem ganzen Wortlaut nebst umfangreicher Begründung wiederzugeben und für seine angeblichen Vorzüge einzutreten, was hinsichtlich der übrigen Vorschläge nicht geschieht. Das läßt beinahe vermuten, daß man im Kaiserlichen Statistischen Amt die Aufmerksamkeit auf dieses Projekt geflissentlich lenken möchte. Demgegenüber können wir nur mit der wünschenswertesten Deutlichkeit wiederholen, daß die deutschen Arbeiterorganisationen ausnahmslos dieses Projekt als die allerangenehmste Grundlage einer Arbeitslosenversicherung erklären. Uebrigens erfahren diese Vorschläge s. Zt. auch aus Unternehmerkreisen, von Herrn *Rösche*, eine entschiedene Kritik. — *Fanny Imle* will nur die kommunale, versuchsweise Einführung der Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die paritätischen Arbeitsnachweise und zwar mit so niedrigen Unterstützungssätzen, daß dieselbe eher als eine Ergänzung der gewerkschaftlichen Selbstversicherung ercheint.

6. An letzter Stelle stehen die Vorschläge einer kommunalen Organisation, welche von *Sonnenmann*, *Eyd* und *Berndt* gemacht sind. Das *Sonnenmannsche* Projekt ist das älteste (1905); es wollte die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ermächtigen, die Arbeitslosenversicherung einzuführen und zwar auf Grund von Beiträgen der Arbeiter mit gemeindlichen Zuschüssen. Bei Streiks sollte keine Unterstützung gezahlt werden, wohl aber bei Aussperrungen. — *Berndt* will örtliche Versicherungskammern mit Vertretern der Arbeiter, Angestellten, Arbeitgeber und der Gemeinden. Die Arbeiter sollen zur Versicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, die Arbeitgeber aber in jedem Versicherungsfalle zur Mitzahlung der Beiträge. — Der *Eydsche* Vorschlag deckt sich mit dem *Sonnenmannschen* Projekt. Gegen diese, wie gegen jede kommunale Regelung, die Beiträge von Arbeitern vorsieht, spricht der Umstand, daß die Arbeiter bei Domizilwechsel ihre Anrechte verlieren. Die gelernten Arbeiter müssen, um ihre Arbeitskraft zu verwerten, sehr häufig den Ort wechseln, würden also bei dieser Regelung von vornherein zuungunsten der seßhaften Arbeiter benachteiligt. Dazu kommt, daß die gelernten Arbeiter der eigentliche finanzielle Träger jeder solchen Versicherung sind und zugleich das geringste Arbeitslosigkeitsrisiko aufweisen. Jede nicht obligatorische Regelung würde der kommunalen Versicherung die größten Risiken vorbehalten und dieselbe lebensunfähig machen. Das beweisen die bisherigen Erfahrungen mit der kommunalen Versicherung in der Schweiz und in Köln zur Genüge.

Das erkennt auch die amtliche Denkschrift in ihren Schlußbemerkungen an, die auch zugeben muß, daß für begrenzte Arbeiterkreise die Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit durch Selbsthilfe ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in allen Ländern in wachsendem Umfange gelungen sei. Freilich erkennen die Arbeiter diese Selbsthilfe nur begrenzt als die normale Form an, grundsätzlich fordern sie, daß die Kosten der Sicherstellung gegen eine aus der Wirtschaftsordnung sich ergebende Folgeerscheinung durch die Gesamtheit zu tragen seien.

In konsequenter Weiterentwicklung dieser Tatsachen und Auffassungen ergibt sich ganz von selbst die Forderung, daß die beste Regelung der Arbeitslosenversicherung die durch die Gesamtheit, d. h. durch Staat und Gemeinde unterstützte Selbsthilfe der Arbeiter

schluß zurückzubergüten; auch werden die Voraussetzungen, unter denen der Zuschuß gezahlt wird, ja gesetzlich geregelt werden und die Gewerkschaften sich deren Bedingungen anpassen müssen, sofern sie auf den Zuschuß Anspruch erheben. Die Schwierigkeiten der Kontrolle zu lösen aber kann niemand besser überlassen bleiben, als den Berufsgenossen, die schon bisher ohne bürokratische Hilfe damit fertig wurden.

Es ist charakteristisch, daß die amtliche Denkschrift keine schwerwiegendere Gründe gegen die Forderung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses finden konnte; ebenso aber ist es bezeichnend, daß sie keinen einzigen Satz für die Vorzüge einer Verbindung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung mit der gut eingeführten gewerkschaftlichen Unterstützung, die bereits mehr als eine Million Mitglieder umfaßt, — ein in keinem anderen Staate der Welt bisher erreichter Rekord — enthält. Wollte die Denkschrift damit konstatieren, daß diese Vorzüge offensichtlich seien und einer besonderen Hervorhebung gar nicht bedürften?

Der Vorschlag von Buschmann will die Gewerkschaften durch Zusicherung der Rechtsfähigkeit befähigen, der Arbeitslosenunterstützung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Staat solle ferner den Gewerkschaften, die sich statutarisch verpflichten, in Differenzfällen mit Arbeitgebern die Entscheidung eines Schiedsgerichtes unbedingt anzunehmen, Beihilfen zur Arbeitslosenunterstützung gewähren. Ein Beitrittszwang ist nicht vorgeesehen, wohl aber sollen die Verbände gezwungen sein, jeden Arbeiter als Mitglied aufzunehmen. — Die amtliche Denkschrift vermißt in diesem Vorschlag den lokalen Unterbau, auf dem die Auszahlung der Zuschüsse und die Kontrolle ihrer richtigen Verwendung erfolgt. Auch sei über die Quote des Zuschusses nichts näheres bestimmt, was umso mehr zu vermischen sei, als der Staat jedenfalls vor sehr schwankende Ausgaben gestellt werde. Darauf wäre zu erwidern, daß auch der Buschmannsche Vorschlag, gegen dessen Verbindung mit Streikfragen wir übrigens prinzipiellen Widerspruch erheben müssen, kein fertiger Gesetzesentwurf ist.

2. Als Gutachter für eine Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Krankenversicherung führt die amtliche Denkschrift die Hamburger Jahresversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, sowie Herrn Tischenbörfner an, — erstere wohl mit Unrecht, denn die Resolution derselben läßt die Art der Organisation der Arbeitslosenversicherung völlig unberührt, wie ihr folgender Wortlaut zeigt:

„In der Erwägung, daß die Frage der Arbeitslosenversicherung ein zurzeit noch nicht geklärtes Problem der Gegenwart bedeutet, daß es aber im dringenden Interesse der Krankenkassen als soziale Einrichtung liegt, an der Lösung des Problems mitzuwirken, erklärt die heutige Jahresversammlung, daß es darauf ankommt:

1. daß statistische Grundlagen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung geschaffen werden;
2. daß zur Entlastung der Krankenkassen durch eine Arbeitslosenversicherung nur eine Eingliederung der gesamten versicherten Arbeiter in die Arbeitslosenversicherung beitragen kann;
3. daß die Arbeitslosenunterstützung mindestens die Höhe und Dauer der Krankenunterstützung erreichen müsse.

Bei der Erlangung von statistischem Material ist von Reich wegen unter Mitwirkung derjenigen Stellen, welche bisher schon mit den Ermittlungen über die Lage des Arbeitsmarktes sich erfolgreich betätigten, nach einheitlichem Gesichtspunkt zu verfahren. Die Unterstützung der Krankenkassen, Gewerkschaften und sonstigen Korporationen, der Per-

sonen aus Reichsmitteln und die Mitwirkung der Reichsbehörden bei den zu veranstaltenden Erhebungen ist unerlässlich.

Die Krankenkassen sind schließlich der Ansicht, daß die Arbeitsmarktverhältnisse erst dann geregelt werden, wenn die größten Arbeitgeber: der Staat und die Gemeinde und Unternehmer, zu Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung herangezogen werden.“

Die Kommission, die diese Resolution ausgearbeitet hatte, hat die widerspruchsvollen Vorschläge des Referenten Prof. Stieda abgelehnt.

Herr Tischenbörfner hatte in der „Sozialen Praxis“ die Erhebung eines Zuschlages zu den Krankenversicherungsbeiträgen empfohlen. Die Summen sollen einem von der „Arbeitslosenkommmission“ der Gemeindebehörde verwalteten Fonds zufließen, aus welchem die Gewerkschaften Zuschüsse zu ihrer Arbeitslosenunterstützung erhalten. Das Schwergewicht seines Vorschlages lag also nicht in einem anderen Unterbau des Center Systems, sondern in anderer Aufbringung der Mittel. Natürlich zeigte sich für diese finanzielle Ausschaltung des Staates und der Gemeinden keinerlei Sympathie in Arbeiterkreisen und ebensowenig für die Belastung der Krankenkassen mit einer neuen Beitrags-einziehung. Die „Krankenkassen-Zeitung“ modifizierte den Vorschlag dahin, daß auch die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung den Krankenkassen übertragen werden solle. Gegen diesen Vorschlag wendet die amtliche Denkschrift mit Recht ein, daß damit der Gipfel der Dezentralisation erreicht wäre, da es nicht weniger als 23 000 Krankenkassen im Reich gebe. Ferner aber spricht als Hauptgrund gegen eine solche Regelung, daß sie der beruflichen Gliederung des Arbeitsmarktes zu wenig Rechnung trägt und nicht bloß vor schwer lösbare Kontrollschwierigkeiten gestellt würde, sondern auch die verschiedensten Berufe schablonenmäßig ohne Rücksicht auf deren besondere Eigenarten und auf die Selbsthilfe ihrer Mitglieder reglementieren würde.

3. Bei der Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Berufsgenossenschaften wäre eine Anpassung an die beruflichen Bedürfnisse eher möglich. Mit dieser Art der Organisation beschäftigen sich die Vorschläge von Hertner und Zacher, sowie ein weiterer von Buschmann. Hertner will die Aufbringung der Beiträge völlig den Unternehmern zuweisen, ebenso die Verwaltung und Auszahlung der Beiträge. Die Arbeiter sollen dadurch zu den Arbeitslosigkeitslasten beitragen, daß die Unterstützung erst nach Ablauf der zweiten oder dritten Woche nach der Entlassung beginnt. Eventuell könne sein System durch den Schanzschen Sparzwang ergänzt werden. Die Unterstützung soll je nach Ort und Zeit 0,70 bis 1,— Mk. betragen. In Streikfällen wird keine Unterstützung gezahlt, wohl aber bei Aussperrungen. Bei Abwehrstreiks der Arbeiter soll das Gewerbegericht einen Schieds-spruch fällen; nehmen die Unternehmer diesen nicht an, so erhalten die Arbeiter Arbeitslosenunterstützung. — Zacher will alle Arbeitslosigkeit aus persönlichem Verhalten der Arbeiter der freien Versicherung der Gewerkschaften überlassen und nur die Arbeitslosigkeit infolge wirtschaftlicher Konjunktur der Versicherung durch die Berufsgenossenschaften zuweisen. Die Beteiligung der Arbeiter an einer solchen Arbeitslosenversicherung würde nach taktischen Gesichtspunkten zu entscheiden sein; überwiegende Gründe sprächen jedoch für die Mitwirkung der Arbeiter. Auch die neuere Sozialpolitik lege Wert darauf, daß sozialpolitische Einrichtungen zugunsten der Arbeiter nicht ohne sie, sondern mit ihnen zur

ist, der beruflichen Selbsthilfe, die allein imstande war, alle Schwierigkeiten dieser Art der Versicherung glücklich zu lösen, und die nur nicht überall und völlig ausreichte und daher dringend der öffentlichen Förderung bedarf. Nur muß diese öffentliche Förderung darauf verzichten, die Grundlage der Selbsthilfe, d. h. die Selbstverwaltung anzutasten; sie muß sich darauf beschränken, sie durch Zuschüsse zu ermutigen, zu größeren Leistungen anzuspornen.

Die reichsamtkliche Denkschrift ist ein tatsächlicher Beweis dafür, daß für Deutschland mit seiner umfangreichen Arbeiterorganisation und seiner hochentwickelten Selbsthilfe ein anderes System, als das vom Stuttgarter Gewerkschaftskongreß geforderte, gar nicht ernsthaft in Betracht kommen kann. Alle entgegenstehenden Projekte sind zweifelhafte Experimente ohne tatsächliche Unterlage, die meisten von der Tendenz geleitet, Bresche in die Selbsthilfe, in die Selbstverwaltung zu legen. Das wird die Arbeiterschaft aber mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sie wird unbeirrt um die sozialpolitischen Projektmacher den Weg der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitslosenversicherung weiter gehen, der Gesellschaft aber für die zu erwartenden Folgen einer neuen Arbeitslosigkeit die volle Verantwortung zuweisen.

Will die Reichsregierung ernsthaft die Lösung dieser Frage in die Hand nehmen, dann muß es bald, vor Eintritt einer neuen wirtschaftlichen Depression, geschehen. Und ihr Material, von dem das lehrreichste der aus der Praxis der Gewerkschaften geschöpften Statistik entnommen ist, dürfte in der Tat zu einem entscheidenden Vorgehen ausreichen. Der Worte sind genug gewechselt — möge ihnen jetzt auch die Tat folgen!

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hat eine wirkungsvolle Protestaktion gegen die Petition des Reichsverbandes deutscher Gastwirtsverbände an den Reichstag, eingeleitet. Die betreffende Petition bezweckt, wie bekannt, nichts weniger, als Beseitigung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 betreffend die den Gastwirtsgehilfen zu gewährenden Ruhepausen. In der Begründung der Petition wird die völlig aus der Luft gegriffene Behauptung aufgestellt, daß diese Bundesratsverordnung dem Gastwirtsgewerbe „tiefe Wunden geschlagen“ habe. In der Protestresolution des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, die in einer großen Anzahl von gut besuchten Versammlungen in ganz Deutschland einstimmige Annahme fand, wird nachgewiesen, daß die Bundesratsverordnung dem Gewerbe keineswegs einen Schaden zugefügt habe; im Gegenteil beweist die Gewerbe- und Steuerstatistik zur Genüge, daß das Gastwirtsgewerbe sich einer dauernd günstigen Entwicklung erfreut. Die Gastwirtsgehilfen sind mit der Verordnung insofern nicht zufrieden, daß sie eine weitere Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen wünschen.

„Die jetzt geltenden Bestimmungen nehmen zum Schaden der Gehilfen mehr als genug Rücksicht auf die „Eigenart“ des Gewerbes, da es in das Belieben der Gastwirte gestellt ist, die Ruhezeiten je nach Lage ihres Geschäftsbetriebes einzurichten. Das „Schematische“ der Verordnung, über das sich die Gastwirte beschwerten, besteht lediglich in der Bestimmung, alle 2 oder 3 Wochen einen Ruhetag und

nach je 16 stündiger Arbeitszeit eine 8 stündige Ruhepause eintreten zu lassen.“

Die Resolution wendet sich ferner gegen die Forderung der Gastwirte auf Ausdehnung der Arbeitszeit für jugendliche Personen und Lehrlinge bis 12 Uhr nachts, entgegen der Bundesratsverordnung, die eine Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter bis 10 Uhr abends zuläßt. Und schließlich wird protestiert gegen die Beschimpfungen der Gastwirtsgehilfen, die sich die Gastwirte in ihrer Petition erlauben. —

Die Zahl der Mitglieder des Verbandes der Gemeindearbeiter am Schlusse des 3. Quartals belief sich auf 22 670 gegen 20 818 am 31. Dezember 1905.

Der Vorstand des Hafnarbeiterverbandes teilt im Verbandsorgan mit, daß er außerstande ist, den Verbandstagsbeschuß jetzt zur Ausführung zu bringen, der die wöchentliche Herausgabe des „Hafnarbeiter“ ab 1. Januar 1907 betrifft. Abgesehen von einigen Gründen technischer Natur kommt in Betracht, daß der Redakteur des Blattes, Genosse Görlich, in nächster Zeit die Hamburger Staatspension beziehen muß. Die Strafe von sechs Monaten Gefängnis, die ihm das Hamburger Landgericht wegen „Aufreizung zum Klassenhaß“ zudiktierte, ist noch zu verbüßen. Sobald sich aber die Möglichkeit des wöchentlichen Erscheinens bietet, werden Vorstand und Ausschuß den Verbandstagsbeschuß zur Ausführung bringen.

Im Verbandsorgan der Handschuhmacher wird demnächst eine Statistik über die Berufsverhältnisse aufgenommen. Es sollen die seit der letzten Generalversammlung in drei Jahren (1. August 1903 bis 31. Dezember 1906) eingetretenen Veränderungen in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen festgestellt werden. Außerdem soll die Erhebung die inzwischen von den Ortsvereinen abgeschlossenen Tarifverträge umfassen, deren Zeitdauer, Beginn, Ablaufsfrist, Kündigungsfrist usw. festgestellt werden. Desgleichen soll die Kündigungsfrist in den einzelnen Betrieben, ob vier-, zehn-, achtstägige oder gar keine Kündigung besteht, festgestellt, sowie auch eine Zählung der ledigen und verheirateten Berufsgenossen mit der Erhebung verbunden werden.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Handschuhmacher betrug am Schlusse des 3. Quartals 3117 gegen 3100 am 31. Dezember 1905.

Der Vorstand des Verbandes der Kupferschmiede beruft die sechste Generalversammlung des Verbandes auf den 2. April nach Breslau ein. Auf der Tagesordnung steht als Punkt 3 die Frage des Anschlusses an den Metallarbeiterverband und als 4. Punkt die der Einführung der Erwerbslosenunterstützung.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Tarifverhandlungen der im Senefelderbund organisierten Lichtdrucker, die am 2. April abgebrochen wurden, sind nunmehr am 9. Dezember in Leipzig zu Ende geführt worden. Vereinhart wurde ein Tarif mit dreijähriger Dauer. Die Arbeitszeit wurde auf acht Stunden durchgehend festgesetzt. Von Bedeutung ist besonders der vereinbarte Organisationszwang, der nach einer Uebergangszeit von 1½ Jahren zur Einführung gelangt. Demnach haben

die Unternehmer sich verpflichtet, 1. keine Firmen als Mitglieder ihrer Organisation aufzunehmen, die den Tarif nicht anerkennen und einhalten; 2. nur solche Gehilfen zu beschäftigen, die aus tarifstreuen Druckereien kommen, und 3. mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß der Tarif auch bei den Firmen zur Einführung gelangt, die der Unternehmerorganisation nicht angehören. Der Senefelderbund dagegen verpflichtet sich, seine Mitglieder nur in tarifstreuen Lichtdruckereien arbeiten zu lassen. — Organisiert sind von den Gehilfen 623, das sind 85 Prozent und von den Unternehmern ungefähr 50 Prozent. Es wird also dem Senefelderbund nicht allzuschwer fallen, den Tarif bei den nichtorganisierten Firmen durchzudrücken.

Streiks und Aussperrungen.

Russisch-Polen. In Lodz sind seit dem 7. Dezember 7000 Textilarbeiter ausgesperrt. Den Arbeitern wird gedroht, daß am 29. Dezember sämtliche Fabriken der Textilindustrie ausgesperrt werden, falls die bisher Ausgesperrten sich nicht bedingungslos den Unternehmern ausliefern und außerdem damit einverstanden sind, daß „zur Strafe“ jeder fünfte Arbeiter endgültig entlassen wird. Bei einer allgemeinen Aussperrung würden 28 000 Arbeiter mit Familien, also etwa 80 000 bis 100 000 Menschen brotlos werden. Die russischen Bourgeois, die jetzt in Berlin sich vor der Revolution in Sicherheit gebracht haben und hier die Früchte ihrer erbärmlichen russischen Ausbeutungspraxis, ihre nichtswürdige Schmarokereignis genießen, sind der sonstigen zaristischen Bluthunde durchaus würdig.

Arbeiterversicherung.

Zur Frage der Kurkosten-Erstattung.

Die Erstattung der Kurkosten im Krankenhaus an den Armenverband aus oder neben der Rente des Verletzten? Welche Behörde ist für das Streitverfahren zuständig? Der Steinträger Rudolf S. hatte am 5. August 1901 eine Verletzung des linken Beines erlitten. Die von ihm bei der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft erhobenen Entschädigungsansprüche wurden abgelehnt, da der Unfall nicht erwiesen ist, und auch der ursächliche Zusammenhang des Beinleidens mit dem Unfall nicht wahrscheinlich sei. Das Leiden des S. verschlimmerte sich derart, daß S. am 5. November 1901 — da die Verufsgenossenschaft auf Grund der oben angeführten Gründe die ärztliche Behandlung ablehnte — auf Veranlassung der Armendirektion in Berlin dem Krankenhaus überwiesen und verblieb daselbst bis zum 9. Oktober 1902. Während dieser Zeit hatte die Ehefrau des S. von der Armendirektion 80 Mark Armenunterstützung erhalten. — Gegen den Rentenablehnungsbescheid der V.-G. war beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Berlin Verufung eingelegt. Das Schiedsgericht hatte eingehende Beweiserhebung über den Unfall sowohl wie über den ursächlichen Zusammenhang des Leidens mit dem Unfall angestellt und verurteilte am 13. September 1902 die V.-G., vom 5. November 1901 ab dem Kläger die Vollrente zu zahlen.

Gegen dieses Urteil legte die V.-G. beim Reichsversicherungsamt das Rechtsmittel des Rekurses ein. Der Unfall sowohl wie der ursächliche Zusammen-

hang wurde wiederum bestritten. Im Verhandlungstermin am 11. März 1903 beschloß der Senat weitere Beweiserhebung. Im Verhandlungstermin am 17. Juni 1904 wurde der Rekurs der V.-G. von dem erkennenden Senat zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung des Schiedsgerichts bestätigt. Da S. indes am 28. Juni 1903 verstorben war, kam die Rentenentschädigung nur bis zu diesem Tage in Frage.

Die Rente für die Zeit vom 5. November 1901 bis 28. Juni 1903 betrug insgesamt 1650,33 Mk. S. selbst hatte bereits 707,66 Mk. erhalten, so daß den Erben noch 942,67 Mk. verblieben. Von dieser Summe wurden den Erben indes nur 15,17 Mark angewiesen, während 927,50 Mark der Armendirektion Berlin überwiesen wurden, da dieselbe gemäß § 25 V des G.-U.-V.-G. Ersatzansprüche aus der Rente für das Heilverfahren gestellt hatte. S. war vom 5. November 1901 bis zum 9. Oktober 1902, gleich 339 Tage, im Krankenhaus behandelt (à Tag 2,50 Mk. = 847,50 Mk.) und außerdem hatte die Frau 80 Mk. Barunterstützung empfangen. Gegen den Ersatzanspruch erhob die Witwe Beschwerde. Die V.-G. lehnte den Einspruch ab. Unter dem 17. September 1904 richtete die Witwe eine Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, daß ihr die Angehörigenunterstützung während der Krankenhausbehandlung zustehe.

Die V.-G. zeigte eine etwas eigentümliche Auffassung über die soziale Fürsorge; sie schreibt der Witwe S. „daß die Verurteilung nur zur Vollrente erfolgt sei; neben dieser Rente stand den Angehörigen des S. für die Zeit seines Aufenthaltes im Krankenhaus eine Rente nach § 22 Abs. 3 des G.-U.-V.-G. nicht zu“. In einem weiteren Schriftsatz an das R.-V.-A. wurde darauf hingewiesen, daß sie — die Armendirektion — nur Ersatz für drei halbe Monatsrenten gemäß § 25 Abs. 4 a. a. O. verlangen könne, da es sich nur um eine vorübergehende Leistung der Armendirektion gehandelt habe. Diese Ansicht wurde von der V.-G. bestritten und unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Jan. 1904 die Unterstützung des S. durch die Armendirektion B. als eine fortlaufende bezeichnet. Dieser Auffassung habe auch die Armendirektion zugestimmt. Nunmehr wurde der Witwe durch Schreiben des R.-V.-A. vom 17. Dezember 1904 erklärt, daß das R.-V.-A. von Aufsichts wegen nichts mehr veranlassen könne. Es bliebe ihr — der Witwe — überlassen, auf dem im § 26 Abs. 2 des G.-U.-V.-G. angegebenen Wege ihren Anspruch geltend zu machen.

Im Januar 1905 wandte sich die Witwe an unser Sekretariat. Wir verlangten von der V.-G. Uebernahme des Heilverfahrens bezw. Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten, welche zwar von der Armendirektion getragen, nach der Verurteilung der V.-G. indes aus der Rente des Verletzten an die Armendirektion erstattet wurden. Eventuell wurde um Erteilung des berufungs-fähigen Bescheides ersucht. Die V.-G. verwies auf den Weg des Berufungsausschusses wurde eingeleitet. In der Klageschrift wurden die Ersatzansprüche der Armendirektion bezüglich der 80 Mk. anerkannt, dagegen die Kur- und Behandlungskosten als ersatzpflichtig aus der Rente bestritten. Es wurde noch darauf hingewiesen, daß die V.-G. der Klägerin und ihrem Sohne gemäß § 22 Abs. 3 nach §§ 15 und 16 des G.-U.-V.-G. die Angehörigenrente während der Krankenhausbehandlung hätte zahlen müssen. Die

Kosten des Heilverfahrens wären von der V.-G. zu tragen.

Die beklagte V.-G. beantragte: „Der Bezirksauschuß wolle sich als unzuständig erklären.“ Im übrigen sehe die V.-G. die Sache als erledigt an, „da das Reichsversicherungsamt auf die Berichte vom 8. Oktober und 17. Dezember 1904 einen Bescheid nicht hat ergehen lassen, so hat sich das R.-V.-A. mit dem Inhalt derselben einverstanden erklärt“.

Das R.-V.-A. hat in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1904 ausdrücklich erklärt, daß die Vollrente zu zahlen sei und danach habe sie — die V.-G. — gehandelt.

Der Bezirksauschuß fällt unter dem 14. Nov. 1905 seine Entscheidung dahingehend: „daß 1. die Klägerin mit ihrer Klage zurückzuweisen sei; 2. den Wert des Streitgegenstandes auf 372,25 Mk. festzusetzen; 3. die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, dagegen die baren Auslagen desselben sowie die der Beklagten der Klägerin zur Last zu legen.“

Aus den Gründen genügt der eine Satz: „Das Verwaltungstreitverfahren wäre nur dann zulässig, wenn seitens der Klägerin die Rechtmäßigkeit der Ueberweisung der Rente ihres verstorbenen Ehemannes an die Armendirektion angefochten würde. (§§ 25 und 26 d. G.-U.-V.-G.) Da aber ausdrücklich „Gewährung einer Familienrente“ (?) beansprucht wird, und hierüber nur im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden werden kann, so war die Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens zurückzuweisen.“ Damit war die Sache wieder auf den toten Punkt angeht.

Ein Schreiben an die Berufsgenossenschaft auf Bescheiderteilung blieb unbeantwortet. Nun wurde die Beschwerde von neuem beim Reichsversicherungsamt unter dem 1. März 1906 eingereicht. In derselben wurde geltend gemacht, daß die Ueberweisung der Rente an die Armendirektion zu Unrecht erfolgt sei. Die V.-G. hätte in diesem Falle entweder die Vollrente und daneben die Kosten des Heilverfahrens zu tragen gehabt oder sie hätte die Kur- und Verpflegungskosten für den Verletzten und für seine Angehörigen die sogenannte Angehörigenunterstützung (§ 22 III d. G.-U.-V.-G.) tragen müssen.

Die Kosten des Heilverfahrens könne man nicht aus der Rente des Verletzten decken; das widerspreche dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das habe der Gesetzgeber indessen auch gar nicht gewollt.

Am 26. Mai 1906 erhielten wir vom R.-V.-A. Bescheid, daß die Angelegenheit nunmehr erledigt sei, da die Berufsgenossenschaft sich bereit erklärt habe, die Ansprüche der Ehefrau anzuerkennen. Die Genossenschaft hatte die Frau nach dem Bureau bestellt und ohne daß die Witwe sich mit uns verständigt hatte, leistete sie der Aufforderung Folge. Nach Angabe der Witwe sei ihr dort (auf dem Bureau der Genossenschaft) gesagt, daß sie eigentlich nichts zu verlangen habe, indessen soll sie — die Witwe — nur sagen, wie viel sie beanspruche. Nach dem Bericht der V.-G. heißt es: „Die Witwe habe pro Tag 1 Mk. verlangt, diese habe man anerkannt. 339 Tage à 1 Mk. = 339 Mk. Darauf mußte die Witwe unterschreiben, daß sie keinerlei Forderungen an die Berufsgenossenschaft habe. Wir glauben indes nicht das Wohlwollen der Sektion I der V.-G. gewesen ist, sondern daß es eine Rekursentscheidung des R.-V.-A. (enthalten Amtl. Nachrichten Nr. 2146,

Seite 415, Jahrg. 1906) war, welche die V.-G. beantragte, nun endlich dem klaren Wortlaut des Gesetzes nachzukommen und ihre Pflicht zu erfüllen. In der soeben angeführten Rekursentscheidung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Heilverfahren nicht aus der Rente, sondern neben der Rente des Verletzten zu gewähren ist.

Fast zwei Jahre hat es dazu bedurft, daß die Witwe zu ihrem Recht gekommen ist. —

Berlin, im Dezember 1906. G. Linf.

Literarisches.

Die Broschüre Paul Umbreit, „Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle“, die im Jahre 1903 von der Generalkommission herausgegeben wurde, ist nunmehr ins Russische übersetzt worden und mit einem Vorwort vom Genossen Grinewitsch versehen, in welchem die Organisation örtlicher Kartelle der Gewerkschaften in Rußland behandelt und empfohlen wird. Es steht zu erwarten, daß die Broschüre den russischen Genossen bei ihrer schweren Organisationsarbeit wertvolle Dienste leisten wird.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Wittrup, Karl, Expedient.
	Frikel, Alex, Expedient.
Beuthen O.-S.:	Höring, Otto, Expedient.
Breslau:	Penkert, August, Angestellter des Schmiede-Verbandes.
Effen:	Kunst, Max, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
Frankfurt a. M.:	Weidner, Wilhelm, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
Halle a. S.:	Leopoldt, Walter, Redakteur.
Karlsruhe:	Krebs, Friedrich, Angestellter des Maurer-Verbandes.
Kattowitz:	Anderesch, Richard, Arbeitersekretär.
Kiel:	Ratz, Karl, Parteiangestellter.
Köln:	Weber, Friedrich, Angestellter des Schuhmacher-Verbandes.
"	Schmidt, Raimund, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
"	Saak, Karl, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
"	Schäfer, Adolf, Bibliothekar.
"	André, Ernst, Redakteur.
Leipzig:	Walther, Hugo, Angestellter des Verbandes der Steinarbeiter.
"	Amborn, Eduard, Angestellter des Brauereiarbeiter-Verbandes.
Magdeburg:	Hoffmann, Paul, Expedient.
"	Wiggers, Hugo, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
"	Grell, Leopold, Angestellter des Hafnarbeiter-Verbandes.

Zur Beachtung unserer Leser!

Das Inhaltsverzeichnis des jetzt beendeten sechzehnten Jahrganges des „Correspondenzblatt“ ist dieser Nummer eingeklebt.

ber-
Ge-
llen.
wird
jren
ente
die

f.

t f
die
us-
egt
jen
ion
und
er-
jen
olle

en

es

ig-

er

es

r.

es

er

g-

s

s

s

d

s

t

-

,